

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Gerlos

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Gerlos hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer „Weiteren Gebühr“ ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die „Weitere Gebühr“ entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a. Haushalte	pro Person	€ 13,26/	100%
b. Weiterer Wohnsitz	pro Person	€ 9,282/	70 %
c. sonstige Gebührenpflichtige		€ 13,26/	100%
2. Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
 - a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Seilbahnen
Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhandern,
Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten,
Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche
Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen, Handwerksbetriebe.
je 12 m² Betriebsfläche **100 %**

- b) Handelsbetriebe: Geschäfts und Verkaufsflächen
je 5 m² Betriebsfläche **100 %**
- c) Restaurants, Cafes, Imbissstuben und Betriebe mit Verabreichung
von Speisen und Ausschank von Getränken
je 3,3 Sitzplätze **100 %**
- Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d) vor,
wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen.
- Bei größerem Terrassenbetrieb werden die Innen- und Terrassensitzplätze
(Schigebiet oder Jausenstationen mit größeren Terrassen) addiert,
und die Hälfte berechnet. Terrassensitzplätze im Ortsgebiet bleiben unberücksichtigt.
- d) bei Frühstückspensionen, Fremdenheime, Hotels
Gasthöfe, Ferienwohnungen und Pensionen
je angefangenen 200 Nächtingungen des Vorjahres **100 %**
- e) Ferien- und Wochenendhäuser, sowie Zweitwohnungen
(auch bei alleiniger Nutzung als Freizeitwohnsitz)
pro Jahr **600 %**
- f) Après Ski Lokale sowie Schirmbars
pro 3,3 m² **100%**
- g) Gastronomiebetrieben, Imbissstuben und Beherbergungsbetrieben, die nur eine Saison
geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr **auf Antrag 70%**
angerechnet.

§ 4 **Weitere Gebühren**

1. Die „Weitere Gebühr“ für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die „Weitere Gebühr“ für tatsächlich entsorgte Müllmenge beträgt für

a) Restmüll	€ 0,31/kg
b) Bioabfall	€ 0,15/kg
c) Biomüllsack	€ 0,75/10l Sack

§ 5 **Änderungstichtag und Fälligkeit**

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der **01.03.** des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- 1.** Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2.** Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3.** Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. August 2008, spätestens jedoch mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung, in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Gerlos außer Kraft.